

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 312.

Montag, den 8. November.

1841.

Bekanntmachung.

Da zu der Ergänzung des, mit dem 2. Januar 1842 auscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und Erfahmänner alhier eine Wahl zu veranstalten ist, so wird die angefertigte und gedruckte Wahlliste von heute an, vierzehn Tage lang auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses öffentlich aushängen, auch in der ersten Etage des vor- maligen Waagegebäudes am Markte zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, überdies auch den stimmberechtigten Bürgern besonders zugestellt werden.

Zur Abgabe der Stimmzettel, Behufs der Erwählung von 129 Wahlmännern sind

der 8., 9. und 10. November d. J.

Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr festgesetzt worden, und es haben sich die Abstimmenden inner- halb dieser Zeit vor der Wahldeputation in der ersten Etage der alten Waage bei Verlust ihres Stimmrechts für die diesjährige Wahl in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält die Bekanntmachung vom 12. October d. J., welche an den oben erwähnten Orten einzusehen ist und von welcher überdies jedem Stimmberechtigten ein Abdruck zugestellt werden soll, das Nähere.

Einwendungen gegen die Wahlliste sind spätestens acht Tage vor der Wahl und längstens bis mit dem 30. Oct. l. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Magistrats zu bringen, widrigenfalls solche bei der diesjährigen Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, den 12. October 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Grosse.

Erinnerung an Abführung der Gewerbe- und Personalsteuern, auch Schöß- und Communalgefälle.

Gefehllicher Bestimmung zufolge wird der 2. halbjährige Termin der für dieses Jahr zu erhebenden Gewerbe- und Per- sonalsteuern künftigen

15. November d. J.

fällig. Da nun nach der gesetzlichen Vorschrift jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die diesfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen: so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf ge- dachten Termin nebst den als Zuschlag zu denselben zu entrichtenden Schöß- und Communalgefällen binnen der bestimmten Frist pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionengebühren verfallen. Man erwartet übrigens die pünctliche Abentrichtung dieser Abgaben von den Beitragspflichtigen um so gewisser, als denselben auch in diesem Jahre durch den Erlaß des 1. Termins der Gewerbe- und Personalsteuern eine wesentliche Erleichterung zu Theil geworden ist, und es wird zugleich auf die §. 66. des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes enthaltene Bestimmung: „daß Recurse gegen die Ansätze und Einbringung dieser Steuern keine Suspensivkraft haben,“ aufmerksam gemacht.

Leipzig, am 3. November 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Grosse.

Bekanntmachung.

Da ungeachtet unserer Aufforderung vom 16. October d. J. mehre noch nicht eingetretene Communalgardenpflichtige nicht erschienen sind, so werden diese hiermit nochmals aufgefordert, Montag, den 8. November Abends 6 Uhr im Bureau des Communalgarden-Ausschusses sich persönlich zum Eintritt in die Communalgarde zu stellen, in dessen Unterbleibung weitere gesetzliche Maßnehmung nun- mehr erfolgt.

Leipzig, den 28. Oct. 1841.

Der Communalgarden-Ausschuß daselbst.
Major Oster.

Hermisdorf, Prot.

I. Montag d. 8. Novb. Ab. 6 U. I.

□ A.